



Flurgenossenschaft
Toffen - Belp

Drainage
Beilage

Gewässer		Gewässer-Nr.	
Gemeinden	Toffen, Belp, Kirchdorf	Projekt-Nr.	6010
Bauherr	Flurgenossenschaft Toffen - Belp	Plan-Nr.	6010.1
Projekt vom	29. Mai 2017	Format	A4
Revidiert	3. Februar 2025		

Unterlage

Bewilligungen und Fachberichte
beteiligter Amtsstellen

Bauprojekt

Drainagerekonstruktion Priorität 1

Projektverfasser

geobau Geobau Ingenieure AG
geomatic Geomatik Bau Umwelt
ag Südstrasse 8a
3110 Münsingen
Tel. 031 724 30 30



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Tiefbau

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Dominique Gärtner
+41 31 636 72 43
dominique.gaertner@be.ch

Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen

Flurgenossenschaft Toffen-Belp
z.H. Hans-Ulrich Tanner
Fahrbühlweg 22
3125 Toffen

Referenz: 40638

14. Januar 2025

Gemeinden Toffen und Belp; Flurgenossenschaft Toffen-Belp; Drainagerekonstruktion 1. Priorität; Eröffnung der kantonalen Amts- und Fachberichte zum Bauprojekt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung eines Bodenverbesserungsprojektes haben wir für das obengenannte Vorhaben gemäss angepasstem Bauprojekt vom 8. Mai 2024 bei den massgebenden kantonalen Stellen die nötigen projektbezogenen Amts- und Fachberichte eingeholt. Einige Stellen hatten bereits zum Bauprojekt von 2029 und Vorprojekt von 2017 Stellung genommen und verzichteten deshalb auf einen erneuten Bericht. In der Beilage erhalten Sie nun die nachstehenden Stellungnahmen und Berichte zum aktualisierten Bauprojekt:

- Verfügung Zonenkonformität vom 3. September 2024; Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen
- Stellungnahme Landschaftsschutz vom 30. August 2024; Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung
- Stellungnahme Grundwasser vom 8. August 2024; Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Fachbericht Tiefbauamt vom 22. August 2024; Tiefbauamt des Kantons Bern, Obergeringenieurkreis II (OIK II)
- Fachbericht Naturschutz vom 30. August 2024; Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Stellungnahmen vom 14. Januar 2025, 21. Mai 2019, Fachbericht Bodenschutz vom 5. Juni 2019 (Amt für Wasser und Abfall) sowie Fachbericht Fruchtfolgeflächen vom 12. Januar 2018; Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP)
- Stellungnahmen vom 30. August 2024, 29. Mai 2019 und zugehöriger Amtsbericht Fischerei vom 21.09.2017; Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI)
- Stellungnahmen vom 10. Dezember 2024 und 5. Juni 2019; Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI)

Wir bitten Sie, die in den erwähnten Stellungnahmen und Berichten gestellten Auflagen und Bedingungen zu prüfen und zu beurteilen, ob diese im Zusammenhang mit der Umsetzung des genannten Vorhabens eingehalten werden können. Ist aus Ihrer Sicht eine allfällige Bereinigung notwendig, bitten wir Sie, mit uns in Kontakt zu treten.

Sollten wir innerhalb der nächsten 30 Tage keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie mit den gemachten Auflagen und Bedingungen einverstanden sind und diese auch umgesetzt werden. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben und den Beilagen zu dienen und stehen bei Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Tiefbau



Dominiqne Gärtner
Projektleiter

Beilagen

- Stellungnahmen und Amts- und Fachberichte zum Bauprojekt
- Zusammenzug der Auflagen und Bedingungen

Kopie (per E-Mail)

- Andreas Kubli, Geobau Ingenieure AG, Münsingen

Gemeinde(n): Toffen und Belp

Projektname: Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang

Kanton-Nr.: 40638

Mitberichtsverfahren; Zusammenstellung der Auflagen und Bedingungen

Beurteilungsgrundlagen: Bauprojekt vom 8. Mai 2024, Geobau Ingenieure AG, Münsingen

Hinweis: Beim vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um einen groben Zusammenzug der Amts- und Fachberichte und nicht um eine abschliessende Auflistung sämtlicher Auflagen und Bedingungen.

Amts- / Fachberichte	Kantonale Fachstelle	Auflagen / Bedingungen (Stichwortartig)	Bemerkungen	Zuständigkeit
Verfügung Zonenkonformität vom 03.09.2024	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen	- Bauvorhaben ist zonenkonform. - Sollten Einsprachen gegen das Bauen in der Landwirtschaftszone eingehen, muss das AGR für eine Neubeurteilung einbezogen werden.	- Auflagen/Bedingungen sind einzuhalten	Geobau und ASP
Stellungnahme vom 30.08.2024	Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung	- Verzicht auf Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz.		ASP
Stellungnahme Grundwasser vom 08.08.2024	Amt für Wasser und Abfall	- Keine Bemerkungen und Auflagen		ASP
Fachbericht Tiefbauamt vom 22.08.2024	Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II	- Keine Auflagen. Hinweise bezüglich Hochwasserschutz	- Hinweise sind zu beachten	Geobau
Fachbericht Naturschutz vom 30.08.2024	Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)	<u>Auflagen:</u> - Bei Erdarbeiten auf Wiesenflächen mit geschlossener Pflanzendecke ist die Vegetation in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, getrennt vom Unterboden auf der Baustelle zwischenzulagern und fachgerecht wieder einzubauen. - Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen. - In den Angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischenlagert oder deponiert werden. <u>Hinweise:</u>	- Auflagen/Bedingungen sind einzuhalten, Hinweise sind zu beachten	Geobau

Amts- / Fachberichte	Kantonale Fachstelle	Auflagen / Bedingungen (Stichwortartig)	Bemerkungen	Zuständigkeit
Stellungnahmen vom 14.01.2025, 21.05.2019, Fachbericht Bodenschutz AWA vom 05.06.2019 und Fachbericht Fruchtfolgeflächen vom 12.01.2018	Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP)	<p>- Im Gewässerraum gilt grundsätzlich Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen. Ausnahmen sind nur für Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben möglich.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das vorübergehend beanspruchte Kulturland resp. die vorübergehend beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen. - Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden durchgeführt werden. - Beim Grabenbau ist der Boden entsprechend seiner Schichtung (mineralisierter Oberboden, Torf, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. - Ober- und Unterboden dürfen grundsätzlich nicht mit Lastwagen befahren werden. 	- Auflagen/Bedingungen sind einzuhalten	Geobau
Stellungnahmen vom 30.08.2024, 29.05.2019 und Amtsbericht Fischerei vom 21.09.2017	Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereinspektorat (FI)	<p><u>Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei späterem Baubeginn oder wesentlichen Projektänderungen → Neue fischereirechtliche Bewilligung einholen. <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trübungen im Vorfluter minimal halten (insbesondere während der Forellenschonzeit in den Wintermonaten). - Den Ausführungen des Merkblatts "Fischschutz auf Baustellen" ist Folge zu leisten. 	- Auflagen/Bedingungen sind einzuhalten	Geobau
Stellungnahme Jagdinspektorat vom 10.12.2024 und 05.06.2019	Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI)	<ul style="list-style-type: none"> - Bauarbeiten in Wassernähe sollten nicht während der Fortpflanzungsphase (1. April bis 31. Juli) der wild lebenden Vögel und Säuger ausgeführt werden. - Bei Sichtungen von Biber bzw. deren Tätigkeiten ist umgehend der zuständige Wildhüter zu kontaktieren. 	- Auflagen/Bedingungen sind einzuhalten	Geobau



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 70
bauen.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Silvia Fuchs
+41 31 636 81 05
silvia.fuchs@be.ch

G.-Nr.: 2017.JGK.5282
Ihre Referenz:

3. September 2024

Verfügung **In der Bausache**

Gemeinde:	Toffen und Belp
Gesuchstellerin:	Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Parz. Nr. / Standort:	diverse (2288) / Heiteren-Breitmatt-Bifang
Koordinaten:	2604520 / 1190480 (Schwerpunkt des Projektes)
Bauvorhaben:	Sanierung Drainagen Heiteren-Breitmatt-Bifang
Zuständige Baubewilligungsbehörde:	Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Schwand 17, 3110 Münsingen Kontaktperson: Dominique Gärtner

wird nach Prüfung der Bauakten und gestützt auf Artikel 16a und 22 Raumplanungsgesetz (RPG) i.V. mit Artikel 80 Baugesetz des Kantons Bern (BauG)

v e r f ü g t :

1. Das Bauvorhaben ist zonenkonform. Eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG für das Bauen ausserhalb des Baugebiets ist nicht erforderlich.
2. Das Verfahren ist durch die Baubewilligungsbehörde weiterzuführen.
3. Es werden keine Gebühren in Rechnung gestellt (Artikel 7 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen, VBVV, BSG Nr. 913.111).
4. Diese Verfügung ist den Beteiligten mit dem Bauentscheid zu eröffnen. Sie kann nur zusammen mit diesem Entscheid angefochten werden.
5. Die Verfügung geht an die Baubewilligungsbehörde.

6. Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnis zu bringen.
7. Wir haben das Gesuch ohne Kenntnis allfälliger Einsprachen beurteilt. Wenn Einsprachen gegen das Bauen in der Landwirtschaftszone eingereicht werden, sind uns die Akten nochmals für eine umfassende Neuurteilung zuzustellen. Das Gleiche gilt bei negativen Amtsberichten oder Projektänderungen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen

Silvia Fuchs

03.09.2024 14:21

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Bauinspektorin

Kopie
– AGR Rf

Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB

Von: Bergamelli Philipp, DIJ-AGR-OR
Gesendet: Freitag, 30. August 2024 11:14
An: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB
Cc: Berger Kathrin, DIJ-AGR-Bauen; Weber Roger, DIJ-AGR-Bauen
Betreff: Belp, Toffen; Landschaftsschutz, Baugesuch Flurgenossenschaft Toffen-Belp, Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang, zweiter Fachbericht

Sehr geehrte Frau Gärtner

Analog zu untenstehender Rückmeldung, verzichte ich auf einen Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz. Die Drainageleitungen sind gemäss Normalprofilen erdverlegt. Die sichtbaren Kontrollschächte werden wo nötig und entsprechend der festgestellten Mängel saniert. Sie tangieren eher die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als das Landschaftsbild. Es ist somit mit keinen landschaftlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Bergamelli, Raumplaner
Telefon +41 31 636 72 88 (direkt), philipp.bergamelli@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 73 30, www.be.ch/agr

Von: Bergamelli Philipp, JGK-AGR <philipp.bergamelli@jgk.be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2019 10:31
An: Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV <pascal.vogler@vol.be.ch>
Cc: Bauer Thomas, JGK-AGR-Bauen <Thomas.Bauer@jgk.be.ch>; Keller Iris, JGK-AGR-ZeD <iris.keller@jgk.be.ch>
Betreff: Toffen Belp - Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang (2019.JGK).

Sehr geehrter Herr Vogler

Gerne bestätige ich Ihnen unseren Verzicht, das oben genannte Geschäft in Form eines Fachberichts Raumplanung und Landschaftsschutz zu beurteilen. Das Vorhaben ist standortgebunden und es ist aufgrund der Arbeiten im Erdreich mit keinen landschaftlichen Einschränkungen zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass das betroffene Kulturland aufgrund der FFF-Qualität wiederhergestellt wird.

Mögliche Ausdolungen der Öli-, Amsler- und Weierbodenbachleitungen gemäss „Hangfussvariante für Seitengräben“ sind zu begrüssen. Die sach- und fachgerechte Umsetzung der Ausdolung ist durch die Projektbegleitung der Abteilung für Naturförderung (LANAT/ANF) sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Philipp Bergamelli, Planer
Telefon +41 31 636 72 88 (direkt), philipp.bergamelli@jgk.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Telefon +41 31 633 73 20, Fax +41 31 634 51 58, www.be.ch/agr

Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB

Von: Info BEWI, BVD-AWA
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 08:39
An: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB
Cc: Schmidlin Nicole, BVD-AWA-BA-ALT; Schmocker Martin, BVD-AWA-BA-GW
Betreff: WG: Mitberichtsverfahren (VBWG) Sanierung Drainagen Belp-Toffen
Anlagen: 20240730_MBV_Bauprojekt_Drainagen_Toffen-Belp.pdf

Guten Tag Herr Gärtner

Wir beziehen uns auf die untenstehende E-Mail vom 30. Juli 2024 betreffend Mitberichtsverfahren Sanierung Drainagen Belp-Toffen.

Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass das AWA (Fachbereich Grundwasser) zu dem vorgesehenen Bauvorhaben keine Bemerkungen hat.

Beachten Sie bitte zudem, dass seit dem 1. Juli 2020 neu das Amt für Landwirtschaft und Natur (Fachstelle Boden) für den Fachbericht Boden zuständig ist.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Nicole Bähler, Sachbearbeiterin Dienststelle Bewilligungen
[+41 31 633 39 44](mailto:nicole.baehler@be.ch) (direkt), nicole.baehler@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Amt für Wasser und Abfall, Interne Dienstleistungen / Dienststelle Bewilligung
Reiterstrasse 11, 3013 Bern
[+41 31 633 38 11](http://www.be.ch/awa), www.be.ch/awa

Von: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB <dominique.gaertner@be.ch>

Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2024 14:45

An: Info AGR, DIJ-AGR-Bern <AGR.Info@be.ch>; Info AWA, BVD-AWA <info.awa@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Info TBAOIK2, BVD-TBA-Kreis II, Bern: Mittelland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <info.tbaoik2@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>

Betreff: Mitberichtsverfahren (VBWG) Sanierung Drainagen Belp-Toffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp ist Werkeigentümerin eines umfassenden Drainagenetzes. Dieses muss in den nächsten Jahren saniert werden.

Ein erstes Mitberichtsverfahren zum Projekt wurde im Mai 2019 bereits durchgeführt. Danach wurde das Projekt aufgrund des Hochwasserschutzprojekts Gürbe und der Offenlegung der Seitenbäche auf Eis gelegt. Da die beiden Projekte jetzt umgesetzt sind, soll das Drainagesanierungsprojekt nun im Jahre 2025 angegangen werden. Da das Bauprojekt seit dem Mitberichtsverfahren 2019 nochmals angepasst worden ist, bitten wir sie, das aktuelle Projekt nochmals zu beurteilen und uns Ihren geschätzten Amts- oder Mitbericht bis am 30 August 2024 zukommen zu lassen.

Die aktuelle Projektdokumentation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://www.swisstransfer.com/d/3bd14d56-bc78-46ae-80e0-fd5e157db349>

Falls sich Ihre Beurteilung seit dem Mitberichtsverfahren 2019 nicht geändert haben sollte, reicht uns auch eine kurze schriftliche Bestätigung, dass der Mitbericht von 2019 weiterhin seine Gültigkeit hat. Die Mitberichte aus dem Verfahren 2019 liegen dem Projektdossier bei.

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Dominique Gärtner, Projektleiter Tiefbau
+41 31 636 72 43 (direkt), dominique.gaertner@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur,
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion / Fachstelle Tiefbau
Schwand 17, 3110 Münsingen
+41 31 636 14 00, www.be.ch/lanat



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis II

Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern
+41 31 636 50 50
info.tbaoik2@be.ch
www.be.ch/tba

Nicole von Känel
+41 31 635 99 04
nicole.vonkaenel@be.ch

Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Pf., 3001 Bern

per E-Mail an: dominique.gaertner@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Fachstelle Tiefbau
Frau Dominique Gärtner
Schwand 17
3110 Münsingen

22. August 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 40638
Interne Auftrags-Nr.: 24074
Ablage: Dok: 3545862

Fachbericht

Gemeinde	Belp und Toffen
Gesuchstellerin	Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Vorhaben	Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 30. Juli 2024
Eingangsdatum	30. Juli 2024

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

1 Lärmschutz, historische Verkehrswege, Wanderwege, Langsamverkehr, Kantonsstrassen

Diese Bereiche sind nicht betroffen.

2 Wasserbau

Wir begrüssen das Projekt und danken der Flurgenossenschaft für die gute Zusammenarbeit.

3 Naturgefahren (Hochwasser)

Der Kanton und die wasserbaupflichtigen Stellen übernehmen keine Verantwortung für Schäden an den Drainagen durch Hochwasser, Rückstau oder Biberaktivitäten. Die Regelungen im Überflutungsgebiet nach Art. 39 WGB gemäss Wasserbauplan Hochwasserschutz unteres Gürbetal gelten unverändert.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

Thomas Wüthrich

22.08.2024 22:36

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Thomas Wüthrich
Kreisoberingenieur



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Beatrice Schranz
+41 31 636 27 29
beatrice.schranz@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

LANAT
Fachstelle Tiefbau
Dominique Gärtner
Schwand 17
3110 Münsingen

Ref. 2024.WEU.3258 / ID19819
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 40638

30. August 2024

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Toffen, Belp
Gesuchsteller:in:	Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Parzellen Nr.:	diverse
Koordinaten:	2604520 / 1190480
Vorhaben:	Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang
Unterlagen:	Projektunterlagen zum Mitberichtsverfahren
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG)
Gewässer:	Gürbe
Verfahren:	Leitverfahren im Sinne des KoG ist das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen.

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) SR 922.0 Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015) Bauten und Anlagen im Gewässerraum; Arbeitshilfe für Leit- und Bewilligungsbehörden im Kanton Bern (2014)
--------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Das Vorhaben betrifft die Drainagerekonstruktion der Flurgenossenschaft Toffen-Belp, die auf die Sanierung eines bestehenden Drainagenetzes abzielt. Der ursprüngliche Auftrag zur Grundlagenbeschaffung wurde bereits 2014 erteilt, und das Drainagenetz wurde digitalisiert. In den letzten Jahren wurden verschiedene Drittprojekte durchgeführt, die das Drainageprojekt beeinflussten, darunter der Hochwasserschutz und die Offenlegung von Seitengräben. Die Sanierungsmassnahmen umfassen den Ersatz defekter Betonrohre sowie die Instandstellung und den Ausbau neuer Sickerleitungen und Schlitzdrainagen. Die vorhandenen Systeme sollen dabei weitestgehend erhalten bleiben, um die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu sichern. Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf rund 1,9 Millionen CHF, wobei Subventionen von Bund und Kanton sowie Beiträge der Gemeinden Toffen und Belp eingeplant sind. Die Bauausführung ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen. Ein Grobterminplan sieht mehrere Schritte vor, einschliesslich öffentlicher Auflagen und Genehmigungen.

1.2. Gesuchsunterlagen

Die Unterlagen reichen für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen aus.

1.3. Ausgangszustand

Mit Ausnahme des Gewässers sowie dessen Uferbereiche und Ufervegetation bestehen im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18, Abs. 1^{bis} NHG, Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV.

Früher waren die Torfböden im Gürbetal vorwiegend von Streuwiesenvegetation bedeckt, die einen hohen botanischen Wert besass. Diese Streuwiesen zählten damals zu den NHV-geschützten Lebensräumen, was ihren besonderen ökologischen Wert und ihre Bedeutung für die Artenvielfalt hervorhebt. Doch durch die Einführung von Drainagesystemen und die permanente Entwässerung zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität wurden diese Feuchtwiesen weitgehend zerstört.

1.4. Auswirkungen

1.4.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Durch die Realisierung des Drainageerneuerungen sind keine geschützten oder schützenswerten Biotope und keine Vorkommen von geschützten Pflanzen oder von Brutstätten geschützten Tiere betroffen. Bei der Ausführung der Drainageerneuerung ist darauf zu achten, die bestockte und unbestockte Ufervegetation der Gürbe und des Torfkanals zu schützen.

Kann beim Bau die Ufervegetation nicht vollumfänglich geschützt werden, muss ein Ausnahmegesuch für Eingriffe in die Ufervegetation beantragt werden.

1.4.2. Schutz-, Wiederherstellungsmassnahmen

Um die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope so klein wie möglich zu halten, sind bei der Realisierung des Projektes eine klare Abgrenzung der Baustellen und eine rücksichtsvolle Bauweise unumgänglich. Mit diesen Schutzmassnahmen, einer fachgerechten Wiederherstellung der betroffenen Biotope (Uferbereiche und Uferbestockungen) können die Eingriffe im Rahmen gehalten und mittelfristig wieder kompensiert werden.

2. Antrag

Auf Grundlage des geltenden Rechts können wir dem Vorhaben mit folgenden Auflagen zustimmen.

3. Auflagen

- 3.1. Bei Erdarbeiten ist auf Wieslandflächen mit geschlossener Pflanzendecke die Vegetation in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, getrennt vom Unterboden innerhalb der Baustelle zwischenzulagern und nach dem Eindecken der Leitungen wieder fachgerecht einzubauen.
- 3.2. Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3. In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.

Anhang: Schutzbestimmungen

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe „Bauten und Anlagen im Gewässerraum“, AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art. 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art. 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmbewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

30.08.2024

4. Hinweise

- 4.1. Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG, Art. 12 NSchV).
- 4.2. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot (Art. 11 BauG, Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG). Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeitanlagen, Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahme sind nur für standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben möglich.
- 4.3. Im Gewässerraum ist die Verwendung von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln nicht gestattet (Art. 41c Abs. 3 GSchG).
- 4.4. Die Uferbereiche nach NHG (Ufervegetation und Nährstoffpufferstreifen) sind Bestandteile des Gewässers und dürfen nicht beweidet werden oder der Kleintierhaltung dienen.
- 4.5. Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 4.6. Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG und Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 in ihrem Bestand geschützt.
- 4.7. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 4.8. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden (Art. 11 BauG). Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.
- 4.9. Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden: [PDF-Link: Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen](#). Link Website: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/naturschutz/planen-und-bauen.html>

5. Gebühren

Keine.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Beatrice Schranz

02.09.2024 11:59

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Beatrice Schranz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB

Von: Howald Michael, WEU-LANAT-ASP-BO
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 10:08
An: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB
Betreff: AW: Projekt Drainagerekonstruktion 1. Priorität - Flurgenossenschaft Toffen-Belp - Mitberichtsverfahren nach VBWG

Guten Tag Herr Gärtner,

Aufgrund der Umstände, dass sich hinsichtlich des Bodenschutzes nichts verändert hat, kann der damalige Fachbericht vom AWA als weiterhin gültig betrachtet werden.

Wir begrüßen es, dass das Projekt bodenkundlich begleitet wird.

Beste Grüsse

Michael Howald, Fachspezialist Boden
+41 31 635 53 64 (direkt), michael.howald@be.ch
(Freitag abwesend)

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00, www.be.ch/bodenschutz

Von: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB <dominique.gaertner@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 8. Januar 2025 11:19
An: Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>
Betreff: Projekt Drainagerekonstruktion 1. Priorität - Flurgenossenschaft Toffen-Belp - Mitberichtsverfahren nach VBWG

Werte Kolleginnen und Kollegen

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp ist Werkeigentümerin eines umfassenden Drainagenetzes. Dieses muss in den nächsten Jahren saniert werden. Ein erstes Mitberichtsverfahren zum Projekt wurde im Mai 2019 bereits durchgeführt. Danach wurde das Projekt aufgrund des Hochwasserschutzprojekts Gürbe und der Offenlegung der Seitenbäche auf Eis gelegt. Da die beiden Projekte jetzt umgesetzt sind, soll das Drainagesanierungsprojekt nun dieses Jahr angegangen werden.

In den vorher durchgeführten Mitberichtsverfahren wurde der bauliche Bodenschutz noch durch das AWA beurteilt. Das Projekt hat sich bezüglich der Bodenrelevanten Arbeiten seit der ersten Vernehmlassung nicht verändert, und die Baustelle wird durch einen bodenkindlichen Baubegleiter (Matthias Stettler) begleitet werden.

Aufgrund der oben geschilderten Situation bitten wir Sie, das Projekt hinsichtlich des Bodenschutzes zu beurteilen und uns entweder ihren Fachbericht zuzustellen oder uns kurz zu bestätigen, dass die in den vorangehenden Verfahren gestellten Auflagen und Bedingungen (AWA Bodenschutz) immer noch gelten. Die Fach- und Mitberichte der vorangehenden Verfahren sind dem Projektdossier beigelegt.

Die aktuelle Projektdokumentation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://www.swisstransfer.com/d/98376059-3c5c-4ccd-b37a-3ef8ce0abfab>

Damit die Flurgenossenschaft das Projekt baldmöglichst öffentlich auflegen kann und die Arbeiten im Sommerhalbjahr bei möglichst guten Bedingungen durchführen kann, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns Ihren Fachbericht baldmöglichst, jedoch spätestens bis am **8. Februar 2025** zukommen lassen könnten.

Bei Vorhaben, welche nach dem Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBVVG) vom 16.06.1997 und der zugehörigen Verordnung durchgeführt werden — wie im vorliegenden Fall — können für die Tätigkeit der zuständigen Stelle und der anderen Verwaltungsorgane keine Gebühren erhoben werden (Art. 22 VBVVG und Art. 7 VBVVV).

Freundliche Grüsse

Dominique Gärtner, Projektleiter Tiefbau
+41 31 636 72 43 (direkt), dominique.gaertner@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur,
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion / Fachstelle Tiefbau
Schwand 17, 3110 Münsingen
+41 31 636 14 00, www.be.ch/lanat

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

ASP Eingang

11. Juni 2019

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11

e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern
Fachstelle Tiefbau
Pascal Vogler
Schwand 17
3110 Münsingen

Geschäfts-Nr. AWA 257204
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 40638

5. Juni 2019

Fachbericht Wasser und Abfall



Gemeinden	Belp und Toffen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Standorte	Heitern-Breitmatt-Bifang
Koordinaten	2 604 520 / 1 190 480
Vorhaben	Mitberichtsverfahren: Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang
Eingereichte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Gesuchsdossier revidiert 18. Februar 2019
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche üB und A ₀
Ansprechperson	Bodenschutz Nicole Schmidlin +41 31 633 39 46

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 252382-1 vom 20. April 2018
---	---

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Laut technischem Bericht vom 29. Mai 2017, rev. 18. Februar 2019 erfolgt die Sanierung der Drainagen einerseits im Berst-Verfahren (rund 1'500 m) und andererseits im Fräsverfahren (rund 1'200 m). Im offenen Grabenbau wird auf rund 300 m gearbeitet.
- 1.3. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden durchgeführt werden.
- 1.4. Beim Grabenbau ist der Boden entsprechend seiner Schichtung (mineralisierter Oberboden, Torf, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- 1.5. Ober- und Unterboden dürfen grundsätzlich nicht mit Lastwagen befahren werden.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV

Von: Beer Rita, VOL-LANAT-ASP-SV
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 16:07
An: Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV
Cc: Rudolf Christoph, VOL-LANAT-ASP-BP
Betreff: Fachbericht Sanierung Drainagen Heiteren- Breitmatt- Bifang

Hallo Pascal

Ich habe mir die Unterlagen zur Drainagesanierung angeschaut. Da wir bereits einen Fachbericht zum Vorhaben verfasst haben (12.01.2018) und sich an der Beurteilung nichts geändert hat, würde ich auf einen weiteren Fachbericht verzichten. Ist das für dich so in Ordnung?

Freundliche Grüsse

Rita Beer, Sachbearbeiterin
Telefon +41 31 636 73 83
rita.beer@vol.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Bern / Amt für Landwirtschaft und Natur,
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 31 636 14 00, www.be.ch/lanat

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 00
Telefax 031 636 14 29
info.asp@vol.be.ch
www.be.ch/lanat

Christoph Rudolf
Telefon 031 636 14 05
christoph.rudolf@vol.be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur des
Kantons Bern
Fachstelle Tiefbau
Pascal Vogler
Schwand 17
3110 Münsingen

Referenz-Nr.: 40638

12. Januar 2018

Fachbericht Fruchtfolgeflächen



Gemeinden: Toffen und Belp
Gesuchsteller: Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Vorhaben: Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)
 - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
 - Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992
 - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
 - Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
 - Arbeitshilfe zu Art. 8a und Art. 8b Baugesetz: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung
 - Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06
-

1. Sachverhalt

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp beabsichtigt ihr Drainagenetz zu sanieren. Es sind diverse Massnahmen vorgesehen, welche der Erneuerung der bestehenden Anlage ohne wesentliche Veränderungen am bestehenden System dienen. So sollen ca. 10 ha Drainagen, 3'600 m Sammelleitungen und 23 Schächte erneuert werden. Detaillierte Angaben können den Unterlagen entnommen werden.

Die verschiedenen Massnahmen zur Sanierung der Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang führen zu einer vorübergehenden Beanspruchung von Flächen, welche sich im Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern befinden.

Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BSG 721.1) geregelt.

2. Beurteilung des Vorhabens

Vorbemerkungen

Die Sanierung der Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang führt zu einer vorübergehenden Beanspruchung des betroffenen Kulturlandes resp. der betroffenen Fruchtfolgeflächen. Die Bestimmungen im Baugesetz resp. der Bauverordnung sind folglich anwendbar.

Aufgrund der Unterlagen handelt es sich bei der beanspruchten Fläche nicht um eine geringfügige Fläche (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

Standortnachweis

Alternative Standorte resp. alternative Linienführungen, welche zu keiner Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führen sind aufgrund der Unterlagen nicht vorhanden. Der Standortnachweis ist erfüllt.

optimale Nutzung

Das Projekt ist so ausgestaltet, dass möglichst wenig Kulturland resp. Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, um den Zweck noch erreichen zu können (optimale Nutzung).

Kompensationspflicht

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vorübergehende Beanspruchung. Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind folglich nicht zu kompensieren (vgl. Art. 11g Abs. 3 BauV i.V.m. Art. 8b Abs. 4 BauG).

3. Antrag

Der vorübergehenden Beanspruchung von Kulturland resp. Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die Sanierung Drainagen Heitern-Breitmatt-Bifang kann zugestimmt werden.

Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen müssen nicht kompensiert werden.

4. Antrag Auflagen

Das vorübergehend beanspruchte Kulturland resp. die vorübergehend beanspruchten Fruchtfolgeflächen sind vollumfänglich und fachgerecht wieder herzustellen.

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Hochbau und Bodenrecht



Christoph Rudolf
Fachstellenleiter

Beilage

- Unterlagen zurück

Kopie

- E. Linder, AGR KPL, per e-Mail

Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB

Von: Schläppi Sandro, WEU-LANAT-FI
Gesendet: Freitag, 30. August 2024 15:18
An: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB
Cc: Bracher Benjamin, WEU-LANAT-FI
Betreff: WG: Mitberichtsverfahren (VBWG) Sanierung Drainagen Belp-Toffen
Anlagen: 20240730_MBV_Bauprojekt_Drainagen_Toffen-Belp.pdf

Ciao Dominique

Wir haben zu dem Verfahren, wie von Dir in der Leitverfügung erwähnt, mit Amtsbericht Fischerei vom 21. September 2017 Stellung genommen. Ich habe das neu eingereichte Projekt geprüft. Materiell hat sich hinsichtlich unseres Fachbereichs durch die Projektanpassungen nichts geändert. Der Fachbericht behält nach wie vor seine Gültigkeit und wir verzichten auf das erneute Verfassen eines Amtsberichtes.

Bezüglich Ausführung ist insbesondere das Merkblatt Fischschutz auf Baustellen (im damaligen Fachbericht mitgesendet) von grosser Wichtigkeit. Bitte den zuständigen Fischereiaufseher (Benjamin Bracher, im Cc) bezüglich eventuellen Ausfischens der Vorfluter sowie allfälligen Wasserhaltungen möglichst früh einbeziehen.

Bei Fragen stehe ich Dir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sandro Schläppi, Bereichsleiter, Geschäftsleiter Renaturierungsfonds
[+41 31 633 62 81](tel:+41316336281) (direkt), sandro.schlaepi@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
[+41 31 636 14 80](tel:+41316361480), www.be.ch/fischerei

Läbigs Bärner Wasser - 25 Jahre kantonaler Renaturierungsfonds
Erfahren Sie mehr unter www.be.ch/renf

Eaux bernoises vivantes - le Fonds cantonal de régénération des eaux fête ses 25 ans
Vous trouverez de plus amples informations ici : www.be.ch/fregen

Von: Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2024 16:21
An: Schläppi Sandro, WEU-LANAT-FI <sandro.schlaepi@be.ch>; Bracher Benjamin, WEU-LANAT-FI <benjamin.bracher@be.ch>
Betreff: WG: Mitberichtsverfahren (VBWG) Sanierung Drainagen Belp-Toffen

Liebe Grüsse

Markus

Markus Steffen, Sachbearbeiter Fischereimanagement
[+41 31 636 90 95](tel:+41316369095) (direkt), markus.steffen@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
[+41 31 636 14 80](tel:+41316361480), www.be.ch/fischerei



Bitte schützen Sie die Umwelt – muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Läbigs Bärner Wasser - 25 Jahre kantonaler Renaturierungsfonds
Erfahren Sie mehr unter www.be.ch/renf

Eaux bernoises vivantes - le Fonds cantonal de régénération des eaux fête ses 25 ans
Vous trouverez de plus amples informations ici : www.be.ch/fregen

Von: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB <dominique.gaertner@be.ch>

Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2024 14:45

An: Info AGR, DIJ-AGR-Bern <AGR.Info@be.ch>; Info AWA, BVD-AWA <info.awa@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Info TBAOIK2, BVD-TBA-Kreis II, Bern: Mittelland, Obergerienkreise, BVD-TBA <info.tbaoik2@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>

Betreff: Mitberichtsverfahren (VBWG) Sanierung Drainagen Belp-Toffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Flurgenossenschaft Toffen-Belp ist Werkeigentümerin eines umfassenden Drainagenetzes. Dieses muss in den nächsten Jahren saniert werden.

Ein erstes Mitberichtsverfahren zum Projekt wurde im Mai 2019 bereits durchgeführt. Danach wurde das Projekt aufgrund des Hochwasserschutzprojekts Gürbe und der Offenlegung der Seitenbäche auf Eis gelegt. Da die beiden Projekte jetzt umgesetzt sind, soll das Drainagesanierungsprojekt nun im Jahre 2025 angegangen werden. Da das Bauprojekt seit dem Mitberichtsverfahren 2019 nochmals angepasst worden ist, bitten wir sie, das aktuelle Projekt nochmals zu beurteilen und uns Ihren geschätzten Amts- oder Mitbericht bis am 30 August 2024 zukommen zu lassen.

Die aktuelle Projektdokumentation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://www.swisstransfer.com/d/3bd14d56-bc78-46ae-80e0-fd5e157db349>

Falls sich Ihre Beurteilung seit dem Mitberichtsverfahren 2019 nicht geändert haben sollte, reicht uns auch eine kurze schriftliche Bestätigung, dass der Mitbericht von 2019 weiterhin seine Gültigkeit hat. Die Mitberichte aus dem Verfahren 2019 liegen dem Projektdossier bei.

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzte Mitarbeit.
Freundliche Grüsse

Dominique Gärtner, Projektleiter Tiefbau
+41 31 636 72 43 (direkt), dominique.gaertner@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur,
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion / Fachstelle Tiefbau
Schwand 17, 3110 Münsingen
+41 31 636 14 00, www.be.ch/lanat

Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV

Von: Hartmann Olivier, VOL-LANAT-FI
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2019 13:49
An: Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV
Cc: Flühmann Janine, VOL-LANAT-FI
Betreff: Toffen und Belp, Sanierung Drainagen, Referenz 40638

Hallo Pascal

Ich beziehe mich auf das oben genannte Geschäft resp. auf die Leitverfügung des ASP vom 01.05.2019.

Das FI hat mit dem Amtsbericht Fischerei (FB2017604) bereits eine fischereirechtliche Stellungnahme zu den geplanten Massnahmen abgegeben. Es sind keine Anpassungen oder Ergänzungen erforderlich.

Beim Drittprojekt „Ausdolung Hangfussvariante“ sind wir involviert und es besteht diesbezüglich für unseren Fachbereich keinen weiteren Koordinationsbedarf.

Liebe Grüsse, Oli

Olivier Hartmann, Bereichsleiter
Telefon: 031 636 14 84
olivier.hartmann@vol.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern / Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon: 031 636 14 80 www.be.ch/fischerei

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Münsingen, 21.09.2017

Reg. 47 Toffen
FB2017604.docx

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 80
info.fi@vol.be.ch
www.be.ch/fischerei

LANAT - ASP
Herr P. Vogler
Schwand 17
3110 Münsingen

Olivier Hartmann
031 636 14 84
olivier.hartmann@vol.be.ch

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 40638

Amtsbericht Fischerei

Gemeinden:	Toffen und Belp
Gesuchsteller:	Flurgenossenschaft Toffen-Belp
Standort/Adresse:	Heitern, Breitmatt, Bifang
Parzellen Nr./Koordinaten:	Diverse Standorte
Vorhaben / Pläne vom:	Sanierung Drainagen, Drainagerekonstruktion Priorität 1 (gemäss den Projektunterlagen der Geobau Ingenieure AG vom 29.05.2017)
Gewässer:	Toffenkanal und Weierbodebachleitung
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Mitberichtsverfahren nach VBWG, Art. 10

Beurteilungsgrundlagen:

- Gewässernetz des Kantons Bern
 - Machbarkeitsstudie „Hangfussvarianten für Seitengräben“, Geobau Ingenieure AG vom 01.02.2017
-

1. Beurteilung des Vorhabens

Vorliegend handelt sich um die Sanierung des bestehenden Drainagesystems. Gemäss Leitbehörde besteht für das Drainagesystem eine Besitzstandesgarantie, welche eine zeitgemässe Sanierung erlaubt.

Fischereiliche Interessen sind durch die Erneuerung der Drainagen nur tangiert, aber es resultieren keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Während den Bauarbeiten (insbesondere während der Forellenschonzeit in den Wintermonaten) sind Trübungen im Vorfluter minimal zu halten.

Gemäss dem Technischen Bericht sind die vorliegenden Sanierungen von Drainagen mit den Drittprojekten „Sanierung Hangfussvarianten“ und „Hochwasserschutz unteres Gürbetal“ koordiniert.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens.
Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

6. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat


Dr. Thomas Vuille

Beilagen

- Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“
- Projektunterlagen zurück an die Leitbehörde

Kopien

- ASP, P. Vogler (E-Mail)
- Oberingenieurkreis II, B. Gerber (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, A. Schoenenberger (E-Mail)
- Fischereiaufseher M. Schmid (E-Mail)

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

Vor Baubeginn



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert werden.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FIG Art. 11
FiG Art. 57



Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase



Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6



Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FIG Art. 11



Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FIG Art. 11



Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

FIG Art. 13
FiV Art. 10

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Schonzeiten Stillgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Hecht 01.03.-30.04.

Äsche 01.01.-15.05.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Fischbilder (at) Michel Roggo

Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB

Von: Marty Arianne, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 14:04
An: Gärtner Dominique, WEU-LANAT-ASP-TB
Cc: Catocchia Marco, WEU-LANAT-JI; Portmann Yves, WEU-LANAT-JI; Steiner Ramona, WEU-LANAT-JI
Betreff: 24_346_Rückmeldung Toffen
Priorität: Hoch

Lieber Dominique

Nun endlich konnte ich dein Geschäft anschauen und kann dir mitteilen, dass wir bei unserer ehemaligen Stellungnahme E-Mail Jürg vom 05.06.2019 bleiben.
Einzig eine Bemerkung: Die Brut- und Setzzeit dauert gemäss Wildtierschutzverordnung vom 1. April – 31. Juli, dies haben wir in unseren Dokumenten angepasst.

Ich entschuldige mich für die lange Wartezeit!

Bei Fragen bin ich gerne für dich da.

Liebe Grüsse
Arianne

Arianne Marty, Fachbereichsleiterin Lebensräume und Arten
Erreichbar: Mo-Do
[+41 31 636 56 63](tel:+41316365663) (direkt), arianne.marty@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
[+41 31 636 14 30](tel:+41316361430), www.be.ch/jagd

Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV

Von: Schindler Jürg, VOL-LANAT-JI
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2019 09:54
An: Vogler Pascal, VOL-LANAT-ASP-SV
Cc: Portmann Yves, VOL-LANAT-JI_EXTERN; Catocchia Marco, VOL-LANAT-JI_EXTERN
Betreff: 40638, Sanierung Drainagen, Toffen und Belp

Lieber Pascal

Vielen Dank für die Zustellung des Dossiers. Wir haben dieses geprüft und teilen Dir mit, dass wir keine grundsätzlichen Einwände gegen die Realisierung des Projekts haben.
Wir bitten aber zu beachten, dass ...

... die Arbeiten in Wassernähe nicht während der Fortpflanzungsphase (April bis Mitte Juli) der weil lebenden Vögel und Säuger ausgeführt werden sollen
... bei Sichtungen von Biber bzw. deren Tätigkeiten umgehend der zuständige Wildhüter, Herr Yves Portmann, 0800 940 100 zu kontaktieren ist.

Mit besten Grüßen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35, Mobile +41 (0)79 301 56 65
juerg.schindler@vol.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd